

# ERBRECHT NEWSLETTER

Mittelweg 2, 38106 Braunschweig  
 www.bs-law.de info@bs-law.de 0531-3881414

## Im Brennpunkt: Die Testierfähigkeit

Von Jürgen Wabbel, Fachanwalt für Erbrecht und  
 Fachanwalt für Familienrecht

Ein Thema, welches die Gerichte häufig beschäftigt ist die Frage, ob jemand zu dem Zeitpunkt, als er sein Testament verfasst hat noch geistig in der Lage war, eine so weitreichende Entscheidung zu treffen. Im Kern wird die Frage nach der Testierfähigkeit eines mittlerweile verstorbenen Menschen gestellt. Wer sich durch ein Testament benachteiligt fühlt hat oft das Gefühl, dass es bei der Entscheidung nicht mit rechten Dingen zugegangen sein kann. In die Thematik spielen vielfältige juristische und medizinische Fragestellungen und selbst Gerichte tun sich mit den Entscheidungen nicht immer leicht, wie der nachstehende Fall aus unserer Tätigkeit zeigt.

## Der Fall

Verstorben war der kinderlose Onkel unseres Mandanten, sodass er nach der gesetzlichen Erbfolge seine Alleinerbe geworden wäre. Acht Wochen vor seinem Tod hatte ihn jedoch ein Notar im Pflegeheim aufgesucht und dort ein Testament zu Gunsten einer früheren Nachbarin und ihres Ehemannes aufgesetzt. Das Ehepaar hatte den alten Herrn in den letzten sechs Monaten ein paar Mal im Pflegeheim besucht. Dabei haben sie ihm eingeredet, seine Nichte würde sich ohnehin nicht um ihn kümmern und ihm vorgeschlagen, Kontakt zu einem Notar herzustellen, ihn von einmal die notwendigen Daten zu übermitteln, damit ein Testament vorbereiten kann und ihn um einen Besuch zu bitten. Als der Notar dann erschien hatte er bereits ein Testament vorbereitet. Er unterhielt sich dann 10 Minuten mit dem Onkel

(über das Wetter, Fußball und allgemeine Themen) und fertigte dann das Testament aus. In dem Testament bescheinigte der Notar, sich eingehend von der Geschäfts- und Testierfähigkeit überzeugt zu haben und bejahte diese. Während des Gesprächs warteten die beiden ehemaligen Nachbarn draußen.

Nachdem der Onkel verstorben war erhielt unser Mandant über das Nachlassgericht Kenntnis von dem Testament. Er wandte sich an uns und eine erste Nachforschung ergab, dass für den Onkel bereits vier Monate vor seinem Tod wegen einer bestehenden Demenz eine Betreuung eingerichtet worden war, aufgrund derer er sich auch im Pflegeheim befand. Grund für den Aufenthalt war der Umstand, dass er Ende Januar nur mit einer Unterhose bekleidet in der Innenstadt aufgegriffen worden war und versucht hatte, Teppichfliesen auf einer stark befahrenen Kreuzung auszulegen.

Sowohl die Nachbarn als auch unser Mandant beantragten daraufhin einen Erbschein und das Nachlassgericht musste die Frage klären, ob das Testament wegen fehlender Testierfähigkeit unwirksam sein könnte. In der Gegenwart eines psychiatrischen Sachverständigen wurden eine ganze Reihe von Zeugen angehört, unter anderem der Notar, diverse weitere Nachbarn, die behandelnden Ärzte und Verwandtschaft der durch Testament bedachten Nachbarn. Erwartungsgemäß gingen die Aussagen inhaltlich stark auseinander. Der Notar bestätigte, dass der Onkel absolut fit und sehr gut orientiert gewesen ist. Das gleiche bestätigten die Kinder der Nachbarn, weil sie den älteren Herrn gemeinsam mit ihren Eltern einmal besucht haben und sich mit ihm gut unterhalten konnten. Ärzte und Mitarbeiter im Pflegeheim hingegen schilderten den Onkel als stark verwirrt und wahnhaft. Er wusste oft nicht wo er war, stand nachts auf und

Auch der Hausarzt des Onkels schilderte eine immer schlimmer werdende Verwirrtheit, sodass er ihm schon vor einiger Zeit die Einrichtung einer Betreuung empfohlen hatte. Auch der Richter, der bei der Einrichtung der Betreuung sich mit dem Onkel unterhalten hatte schilderte, dass mit ihm kaum ein Gespräch mit aktuellem Bezug möglich gewesen sei, weil er zeitlich und örtlich desorientiert gewesen ist. Die Betreuung wurde daher auf alle Aufgabenkreise erstreckt. Wie der psychiatrische Sachverständige in seiner Ausführung feststellte führt die Einrichtung einer so umfänglichen Betreuung zur Streichung aus der Wählerliste und stellt die stärkste Form des Eingriffs dar. Nach seiner Expertise kam er zu dem Ergebnis, dass der Onkel nicht testierfähig gewesen sei, als das Testament errichtet wurde.

Das Nachlassgericht hat dann einen entsprechenden Beschluss erlassen und angekündigt, den Erbschein zugunsten unseres Mandanten erteilen zu wollen. Dagegen werden sich die Nachbarn und legten Beschwerde ein, sodass noch einmal vor dem nächsthöheren Gericht verhandelt werden musste. Der Vorsitzende Richter am Landgericht öffnete die Verhandlung bereits damit, dass er so seine Zweifel an dem Ergebnis habe. Nachdem der erste Sachverständige zwischenzeitlich verstorben war hat er eine neue Sachverständige beauftragt, die sich nach Vernehmung der Zeugen noch einmal ein Bild von der Sache machen sollte. Außerdem sei ihm der Notar als sehr zuverlässig und seriös bekannt, sodass er sich nicht vorstellen könne, dass dieser nicht rechtmäßig gehandelt haben könne. Daher schlug er einen Vergleich vor, der jedoch von einem der Beteiligten angenommen wurde. Es wurden dann noch einmal die Zeugen gehört. Mit der Sachverständigen hatte der Richter offenbar schon vor der Verhandlung Kontakt aufgenommen und sie auf ein gewünschtes Ergebnis eingestellt, denn ihre gesamte Fragestellung zielte immer in die Richtung, eine Testierfähigkeit zu bejahen. Besonders auffällig war dies, als eine Ärztin aus dem Pflegeheim mitteilte, sie habe den Onkel als „völlig wahnhaft“ erlebt. Die Sachverständige kommentierte dies sofort damit, dass damit wohl nur gemeint sei, dass sich der Onkel eines Nachts, als er aus dem Schlaf er-

wachte nicht im Pflegeheim sondern zu Hause „wähnte“. Ein sehr kreativer Ansatz bei der Interpretation eines medizinischen Fachbegriffes. Im Ergebnis wunderte es dann nicht, dass die Sachverständige zu dem Ergebnis kam, der Onkel sei noch in vollem Umfang testierfähig gewesen. Dementsprechend drehte das Landgericht dann das Ergebnis um und kündigte an, dass ein Erbschein zugunsten der Nachbarn erteilt werden soll.

Daraufhin ging unser Mandant auf unsere Anraten dann seinerseits in die nächste Instanz. Das Oberlandesgericht machte dann kurzen Prozess: Ohne mündliche Verhandlung wurde durch Beschluss entschieden, dass die Ausführungen der zweiten Sachverständigen unhaltbar seien vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen und der eindeutigen Diagnose des ersten psychiatrischen Sachverständigen, der sich klar und überzeugend positioniert hatte. Offenbar schätzte das Oberlandesgericht auch seine Sachkompetenz höher ein. Damit wurde zu guter letzt unser Mandant doch noch Alleinerbe seines Onkels und die Erbschleicher gingen leer aus.

## Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung, ob jemand noch in der Lage war, ein Testament wirksam zu erstellen oder nicht ist sicherlich sehr schwierig zu beurteilen, weil die Gerichte auf Zeugenaussagen mit all ihren Unwägbarkeiten angewiesen sind und der entscheidende Richter sich kein Bild von dem Ersteller des Testaments mehr machen kann, weil dieser bereits verstorben ist. Dennoch hat die Rechtsprechung einige Ansatzpunkte herausgearbeitet:

Grundsätzlich gilt: jeder gilt solange als testierfähig, bis das Gegenteil bewiesen ist. Anhaltspunkte für das Fehlen der Testierfähigkeit sind zum Beispiel

- krankhafte, psychische Störung, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung.
- die Unfähigkeit einer Person, die Auswirkungen eines Testamentes nicht erfassen und nach dieser Einsicht handeln und

- eine freie Willensbildung aufgrund der Krankheit nicht möglich ist.
  - wer unter Betreuung steht ist nicht generell außerstande, ein Testament zu errichten. Es kommt auf die Gründe an, aus denen die Betreuung eingerichtet wurde und den Umfang der zugrunde liegenden Beeinträchtigung. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Person frei von Einflüssen Dritter ihren Willen zum Ausdruck bringen kann.
  - Demenz kann zur Testierunfähigkeit führen aufgrund der damit verbundenen Abbauprozesse im Gehirn
  - bei leichter Demenz müssen noch zusätzliche Erscheinungen hinzukommen wie Wahnvorstellungen etc.; bei mittelschwerer und schwerer Demenz wird von Testier Unfähigkeit auszugehen sein. In der Wissenschaft sehr umstritten ist die Frage, ob es sogenannte „lichte Momente“ gibt.
  - ist die freie Willensbildung durch Medikamente eingeschränkt, kann das für Testierunfähigkeit sprechen
  - bipolare Störung mit abwechselnden manischen und depressiven Phasen fallen in der Regel unter den gesetzlichen Tatbestand der geistigen Störung
  - Alkohol-, Drogen-, oder Meikamentenmissbrauch können hirnorganische Veränderungen nach sich ziehen und führen zur Testierunfähigkeit.
- Die Beweislast trägt derjenige, der sich auf die Testierunfähigkeit beruft, also im Regelfall derjenige, welcher ein bestehendes Testament anfechten will.

*"Nicht jede Beeinträchtigung führt zur Testierunfähigkeit – nicht jede Beeinträchtigung ist sofort erkennbar"*

## Praktische Hinweise

Häufig wird ein Testament – wie in dem genannten Beispielsfall – durch einen Notar erstellt. Dieser ist von Amts wegen verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass Testierfähigkeit vorliegt. Dazu wird der Notar ein Gespräch mit dem betreffenden führen. Zweifel an der Testierfähigkeit muss der Notar in die Urkunde aufnehmen oder in Zweifelsfällen sogar auf Vorlage eines medizinischen Attestes bestehen. In der Praxis passiert dies allerdings selten. Wenn dann Notare als Zeugen vor Gericht zu der Testierfähigkeit Aussagen werden sie sich häufig darauf beziehen, dass ein Gespräch mit dem Erblasser möglich war und sich keine Anhaltspunkte für eine geistige Erkrankung ergeben haben. Psychiatrische Sachverständige beanstanden in diesem Zusammenhang häufig, dass Notare nicht die richtigen Fragen stellen, denn es kann eine an Demenz erkrankte Person durchaus für einen Außenstehenden den Eindruck erwecken, Gesprächen folgen zu können. Psychiater sprechen davon, dass es dem Erkrankten möglich ist, eine Fassade mit Gesprächsfloskeln aufrecht zu erhalten. Werden jedoch die richtigen Fragen gestellt bricht diese Fassade zusammen und die fehlende Orientierung zu örtlichen und zeitlichen Zusammenhängen unter Überblick über die finanzielle Situation wird schnell deutlich. Daher ist der Hinweis des Notars im Testament nur einer von vielen Anhaltspunkten im Rahmen der Prüfung.

Oftmals werden die behandelnden Ärzte im Zuge der Ermittlungen der Testierfähigkeit durch das Gericht aufgefordert, als Zeugen auszusagen oder ärztliche Unterlagen vorzulegen. Ein Arzt kann sich insoweit nicht auf die ärztliche Schweigepflicht berufen und die Herausgabe und die Aussage verweigern, denn es entspricht dem mutmaßlichen Willen seines verstorbenen Patienten, dass die Frage seiner Testierfähigkeit wahrheitsgemäß

aufgeklärt wird. Allgemeinmediziner oder Internisten werden in der Regel keine abschließende sachverständige Einschätzung abgeben können, sondern dem Gericht nur Anhaltspunkte bieten können. Die Begutachtung muss in der Praxis durch einen Psychiater oder Neurologen erfolgen.

Ein gerichtliches Verfahren, mit dem Ziel, die Testierfähigkeit einer Person bereits zu Lebzeiten feststellen zu lassen, ist unzulässig.